



# West-Schlesischer Kreisblatt.

Bon diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.

Der Pränumerationspreis ist 20 Th. für das Jahr.

Stück 17.

Kamieniec, den 27. April

1854.

**Nr. 60.** Nachdem nunmehr eine nicht unerhebliche Anzahl von Unternehmern des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern, nach Erfüllung der, durch das Gesetz vom 7. Mai und das Reglement vom 6. September v. J. vorgeschriebenen Bedingungen, die Concession zum Geschäftsbetrieb und zur Bestellung von Agenten innerhalb der Preußischen Staaten erhalten hat, ist es die Aufgabe der Provinzialbehörden und der ihnen untergeordneten Organe, mit Nachdruck dem Verkehr solcher Personen entgegenzutreten, welche entweder die vorgeschriebene Concession überhaupt nicht erhalten haben, oder welche, ohne Rücksicht auf die, in der Concession enthaltenen Beschränkungen nach anderen als nach den in der Concession bezeichneten Ländern, oder über andere, als die darin bezeichneten Einschiffungs- und Zwischenhäfen Auswanderer befördern, oder deren Beförderung vermitteln. Es ist hierbei besonders auf die, über Liverpool, über niederländische oder über französische Häfen gerichtete Auswanderung zu achten.

Die Königliche Regierung veranlässe ich daher, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu zuwenden und die Polizeibehörden ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. März 1854.

An die Königliche Regierung zu Oppeln IV. 3807.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises Behuhs Überwachung unbefugter Vermittelungen von Auswanderungsverträgen mit und mache hierbei zugleich auf die Amtsblattsverordnung vom 8. Januar d. J., Seite 14, und das im Amtsblatte für 1853, S. 262, abgedruckte Reglement vom 6. September v. J. aufmerksam.

Kamieniec, den 15. April 1854.

Der Königliche Landrat.

J. V. v. Raczek.

**Nº 61.** Um eine Regulirung der fixirten Armenhausgefälle vorzunehmen, weise ich die Ortsgerichte an, mir bei der nächsten Abholung der Kreisblätter eine Nachweisung der vorhandenen Stellen im Orte nach dem folgenden Schema einzureichen. Für die Richtigkeit dieser Nachweisung sind mir die Ortsgerichte und die Herren Gemeindeschreiber verantwortlich. Die ausbleibenden Nachweise werde ich durch Strafboten einholen lassen.

In dem Schema zur Nachweisung ist angegeben wie viel jede Stelle, und im Steuer-Duittungsbuch wie viel jeder Ort, bisher an fixirten Armenhausgefallen beizutragen hatte. Dadurch können die Listen-Anfertiger leicht ersehen, wie viel Stellen bis jetzt veranlagt waren, und wie viel zugetreten, resp. abgegangen sind, und darnach die nächste Einziehung der Beiträge reguliren.

Kamieniec, den 21. April 1854.

### Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczeß.

#### Nachweis

der in der Gemeinde N. N. vorhandenen, zur Entrichtung der fixirten Armenhausbeiträge verpflichteten Stellen.

Lau-fende Nº.	Dominial- Antheile à 10 Igr.	Dominial- Zinsdörfer à 10 Igr.	Freiguts- besitzer und Freischolzen	Bauern à 2 Igr.	Gärtner und Häusler à 1 Igr.

**Nº 62.** Durch Commissarien derjenigen deutschen Regierungen, welche die Passkarten als Reise-Legitimationen für ihre Unterthanen wechselseitig anerkennen, sind nachstehende Ergänzungen zu der durch das Ministerial-Rescript vom 31. December 1850 (Seite 16 bis 18 des Amtsblattes pro 1851) veröffentlichten Convention vom 21. October 1850 zu Eisenach am 7. Juli v. J. vereinbart worden.

Zu Artikel 1 wurde anerkannt, daß auch Ausländern, sofern dieselben nur einem der contrahirenden Staaten angehören, von der betreffenden Behörde desjenigen Ortes Passkarten ertheilt werden können, wo dieselben einen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Zu Artikel 2 war von verschiedenen Seiten der Zweifel erhoben worden, ob Ehefrauen als selbstständig anzusehen und denselben Passkarten zu ertheilen seien. Man erkannte allseitig an, daß an Ehefrauen, falls die sonstigen Bedingungen des Vertrages erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen Passkarten ertheilt werden können, unter welchen in den resp. Staaten die Ertheilung von Passen an sie zulässig ist.

Zu Art. 2, Abs. 2, lit. a. Allseitig wurde anerkannt, daß Studirenden, außer am Universitäts-Orte, auch an ihrem, resp. ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbstständige Personen (lit. c) vorgeschriebenen Voraussetzungen Passkarten ertheilt werden dürfen.

Zu Art. 2, Abs. 2, lit. d. war man darüber einverstanden, daß es in Fällen, wo der Handlungsdienner sich nicht gerade am Wohnorte des Prinzipals (aufhält) und selbst im Auslande aufhält, dem Zwecke und Wortlauten des Vertrages entspreche, den Wohnort des Prinzipals als denjenigen anzusehen, dessen betreffende Behörde zur Ausstellung der Paßkarten für den Handlungsdienner befugt sey, wobei ihrer Beurtheilung vorbehalten bleibe, in wie weit mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufenthalts-Orts des Handlungsdienners eine vorgängige Communication mit der Polizeibehörde dieses Aufenthalts-Orts erforderlich sey.

Zu Artikel 3 wurde die angeregte Frage, ob sich nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit die nähere Bezeichnung namentlich der Dienstboten in den Paßkarten der Herrschaft empfehle, durch das Anerkenntniß bestätigt, daß selbstverständlich bei Paßkarten ebenso wie bei Pässen die Polizeibehörden befugt, bezüglich verpflichtet seien, unter Umständen, die Verdacht erregen, eine Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familien-Mitglieder oder Dienstboten bei den betreffenden Personen eintreten zu lassen und danach die etwa im einzelnen Falle nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Zu Art. 4, lit. a, wurde die Frage aufgeworfen, ob auch solche Gesellen, welche nicht im Wandern begriffen sind, vielmehr einen festen Wohnsitz haben, wie dies z. B. häufig bei Bauhandwerkern vorkommt, Paßkarten verweigert werden sollen. Man sprach sich dahin aus, daß unter Handwerks-Gesellen in jener Bestimmung vorzugsweise die wandernden Gesellen haben verstanden werden sollen und daß daher kein Anlaß vorhanden sei, ansässigen Handwerks-Gesellen in der Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer &c., Paßkarten vorzuenthalten, mithin ein Grund fehle, die Bestimmung des Vertrages abzuändern.

Zu Satz 4 wurde bemerkt, daß hier und da auf den Paßkarten von den ausstellenden Behörden das Signalement erlassen werde. Man war dahin einverstanden, daß dies dem Sinne und Zwecke des Vertrages widerspreche und den betreffenden Regierungen anheim zu geben sei, ihre Behörden umso mehr zu strenger Handhabung der getroffenen Bestimmungen aufzufordern, als ohnehin schon die Garantien der Sicherheit bei den Paßkarten auf das geringste Maß beschränkt seyen.

Vorstehende Bestimmungen machen wir sowohl dem Publikum, als auch den zur Ertheilung von Paßkarten befugten Behörden mit dem Bemerkung bekannt, daß das Königl. Ministerium des Innern die genaue Befolgung der hiernach festgestellten Grundsätze angeordnet hat.

Oppeln, den 21. März 1854.

### Königliche Regierung.

#### Bekanntmachung.

Die diesjährige öffentliche Schulprüfung findet statt: den 1. Mai c. Vormittags zu Wischniz, Nachmittags zu Schwieben; den 2. Vormittags zu Rödun und Postempa, Nachmittags zu Tworog; den 3. Vormittags zu Langendorf, Nachmittags zu Kopyniż und Xiozlas; den 4. Vormittags zu Kamieniec, Nachmittags zu Zielmiejscz und Jawada; den 5. Vormittags zu Petersdorf, Nachmittags zu Schalscha und Zernik; den 6. Vormittags zu Laband, Nachmittags zu Riehiz und Ober-Dziersno; den 8. Vormittags zu Plawniowiz, Nachmittags zu Rudziniec; den 9. Vormittags zu Ra-

chowiz und Schirakowiz, Nachmittags zu Boitschow; den 11. Vormittags zu Pniow, Nachmittags zu Busschin, den 12. Vormittags zu Kieferstädtel, Nachmittags zu Althammer und Lohna; den 13. Vormittags zu Deutsch-Zerniz, Nachmittags zu Smolniz; den 18. Vormittags zu Koslow und Brzezinka, Nachmittags zu Ostropaz; den 19. Vormittags zu Priewiz, Nachmittags zu Schönwald; den 20. Vormittags zu Gieraltowiz, Nachmittags zu Trynek.

Chechlau, den 18. April 1854.

Der Kreis-Schulen-Inspektor  
Rosellek.

**Steckbrief.** Der wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilte und hierselbst verhaftet gewesene Knecht Johann Wollny aus Giechowitz ist am 8. d. Mts. aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den ic. Wollny zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle an die Gefangen-Inspection der hiesigen Königl. Kreisgerichts-Commission abführen zu lassen. Zugleich wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des ic. Wollny Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Derselbe ist 20 Jahre alt, 5 Fuß hoch, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, hervorragende Nase, kleinen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Bekleidet war er mit einer blauen Tuchjacke, einem Paar grauen Leinwandhosen, einem Paar Schuhe, einer Zeugweste und einer blauen Tuchmütze mit Schild.

Preiskreischa, den 11. April 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

## M a r k t p r e i s e .

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	Wt.	Weizen, der Scheffel	Mogen, der Scheffel	Gerste, der Scheffel	Safer, der Scheffel	Erben, der Scheffel	Kartoffeln der Scheffel	Zich, der Schoß	Sen, der Gentner	Butter, das Quart.
		af Pfg. Pf.	af Pfg. Pf.	af Pfg. Pf.	af Pfg. Pf.	af Pfg. Pf.	af Pfg. Pf.	af Pfg. Pf.	af Pfg. Pf.	af Pfg. Pf.
Gleiwitz, den 25. April.	Höchster	3 5	2 25	2 15	1 20	3 4	1 6	4 15	22	18
	Niedrigster	3 3	2 22	2 13	1 18	3	3	3	3	3
Notber., den 20. April.	Höchster	3 5	2 27	2 6	1 15	3 5	4	22	22	22
	Niedrigster	3 3	2 22	2 3	1 9	3	3	3	16	18
Drobnin, den 10. April.	Höchster	3 7	2 22	2 12	1 15	3 6	3	3	3	3
	Niedrigster	3 5	2 20	2 10	1 12	3	3	3	3	3